

**Satzung**  
**des Vereins der Freunde und Förderer**  
**der Gesamtschule Stolberg auf der Liester e. v.**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gesamtschule Stolberg **auf der Liester**“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Er hat den Sitz in Stolberg und soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen werden.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Gesamtschule Stolberg.
- (2) **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**
  - a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Sportgeräten und Bibliotheksausstattungen, soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht zuständig ist oder eintritt
  - b) die Finanzierung, ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland
  - c) die Unterstützung von kulturellen und andere außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul- Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
  - d) die Förderung gesunder Ernährung und Lehrbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen
  - e) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
  - f) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten
  - g) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u.a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- und Jahresberichten, Schülerzeitung, der Aufbau und die Pflege einer Schulhomepage.
- (3) Die Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass, es einer Satzungsänderung bedarf.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der unverzüglich die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt nach dem Monatsersten, der auf den Zugang der Aufnahmebestätigung folgt.
- (3) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung oder
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens **bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand** erklärt werden. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch an den Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Austretende Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Rechnungsjahr zu entrichten, falls der Austritt nach dem Fälligkeitsdatum erfolgt.
- (2) Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern ist beitragsfrei.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abzulehnen.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassierer
  - dem Schriftführer
  - einem Beisitzer
  - dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Dem Vorstand obliegen insbesondere die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang

zwischen beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen konnten. Bei diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand des Vereins für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen.
- (8) Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist aus besonderem Anlass durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

## **§ 9 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden lädt der stellvertretende Vorsitzende zur Vorstandssitzung ein. Einladung zur Vorstandssitzung können nach Einverständniserklärung auch per Mail versendet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen mit gleichzeitiger Zusendung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Nach Einverständniserklärung des Mitgliedes können Einladungen zur Mitgliederversammlung auch per Mail versendet werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand außerdem erfolgen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können zusätzliche Punkte aufgenommen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf Aufnahme eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen ist.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
  - c. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassierers
  - d. Die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
  - e. Die Entlastung des Vorstandes

- f. Die Bestellung von zwei Kassenprüfer
  - g. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - i. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und
  - a. die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## § 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder
- (3) Der Beschluss über die Änderung der §§ 2 und 3 oder über eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Sofern die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, erfolgt der Beschluss in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erschienenen Mitgliedern.

## § 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:
  - a) Name
  - b) Adresse
  - c) Name des Kindes
  - d) Bankverbindung
  - e) Telefonnummer
  - f) E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten

werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- (3) Verantwortliche Stelle: Verein der Freunde und Förderer der Gesamtschule Stolberg auf der Liester e.V., 1. Vorsitzender, Sperberweg 1, 52223 Stolberg, foerderverein@gesamtschule-stolberg.de
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
- (5) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Die Einwilligung hierzu erteilt das Mitglied mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (7) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
- (8) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20

DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(9) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde zu. Zuständig ist der 1. Vorsitzende.

#### **§ 14 Verwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall **des steuerbegünstigten Zwecks**, ist das Vereinsvermögen an den Rechtsträger der Schule, die Stadt Stolberg, zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Falls die Schule, die Gesamtschule Stolberg, nicht mehr besteht, ist das Vereinsvermögen für gleiche Zwecke einer anderen städtischen Schule in Stolberg zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 12.06.2012 in Kraft. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.11.2012. **Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx.**

**Stolberg, den xx.xx.xxxx**

**Der Vorstand**